



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts: Planzeichenverordnung 1990, I PlanZV 90.1. (BGBl. Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, 4. Änderung § 9 (1) BauGB
- Baugebiet: § 9 (1) 1) BauGB
- MI** Mischgebiete, § 6 BauNVO
- Maß** der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1) BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
- GFZ** Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2) BauGB und § 23 BauNVO
- Baugestaltung:** § 9 (4) BauGB i. V. mit § 82 LBO
- Verbindliche Dachform und Dachneigung:**
- Dachneigung,
- SD/WD** Wahlweise Satteldach/Walmdach möglich.
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 1) BauGB
- Fußweg,
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 2) BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsgaragenanlagen, § 9 (1) 2) BauGB
- St** Stellplätze.
- Ga** Garagen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer geplanten Anlage



TEIL "B" TEXT:

1. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Die Stellplätze sind mit heimischen Laubbäumen im Sinne der Planzeichnung zu überstellen. Es sind dreimal verschulte Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12cm -gemessen in 1m Höhe über dem Bodeneinzubringen. Im südlichen und östlichen Grundstücksgrenzbereich sind heimische Bäume und Sträucher anzupflanzen.

Gegenüber der Ursprungsfassung wird die Ziffer 2 des Textes wie folgt geändert:

Die Gebäude sind im Verblendmauerwerk rot bis rotbraun zu errichten.

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN ARNDT-STRASSE UND ERFURTER STRASSE
4. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH:
NORDÖSTL. DES DROSSELWEGES, WESTL. DER GABLONZER STR.
SÜDL. DER DANZIGER STRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **M.M. 1993** Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 4. Änderung, "Nordöstl. des Drosselweges, westl. der Gablonzer Str., südl. der Danziger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **01.10.1992**.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im öffentlichen Aufstellungsgebiet am **03.11.1992** erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am **12.11.1992** durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom **12.11.1992** ist nach § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **20.09.1993** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am **24.06.1993** den Entwurf der B-Plan Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Plan Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **23.08.1993** bis zum **23.09.1993** während der Dienststunden / folgender Zeichen / öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **03.08.1993** in den **Lübcker Nachrichten** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **M.M. 1993** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Der Entwurf der B-Plan Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung **Zf. 5** geändert worden.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **12.11.1992** bis zum **12.11.1992** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt.
7. Die B-Plan Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **M.M. 1993** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom **M.M. 1993** gebilligt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 22.03.1994

Wolfgang Müller
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am **1.1.1994** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 25.08.1994

Wolfgang Müller
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **06.06.1994** bestätigt, daß -er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, -die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO erteilt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 29.08.1994

Wolfgang Müller
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

11. Die Satzung der B-Plan Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 27.10.1994

Wolfgang Müller
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan Änderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **11.08.94** vom **Trappenkamp DEN 27.10.1994** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **12.08.94** in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 27.10.1994

Wolfgang Müller
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER